

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 26.06.2017, 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Breitbandausbau in Neuenburg am Rhein;
Bericht der Telekom zum weiteren Ausbau im Kernort
Vorlage: 360/2017
4. Zusammenführung der Kindergärten im Bierlehof in eine Gesamteinrichtung
Vorlage: 367/2017
5. Anpassung der Elterngebühren in den Neuenburger Kindertagesstätten für Kinder im Alter von 3-6 Jahren und in den Krippen für Kinder im Alter von 1-3 Jahren ab dem Betreuungsjahr 2017/18
Vorlage: 368/2017
6. Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hier: Grundstück Flst. Nr. 128 der Gemarkung Steinenstadt, Kaufvertrag vom 04.05.2017 des Notariats Kandern – UR Nr. 827/2017 –
Vorlage: 370/2017
7. Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung
Vorlage: 361/2017
8. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH für das Geschäftsjahr 2016
Vorlage: 362/2017
9. Gewährung eines Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH
Vorlage: 363/2017

Vorlage an den Gemeinderat

**Breitbandausbau in Neuenburg am Rhein;
Bericht der Telekom zum weiteren Ausbau im Kernort**

Teilnehmer: **Herr Christopher Beussel, Regio Manager Telekom**
TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Die Telekom hat die Genehmigung zum Ausbau der Kabelverzweiger im Kernort erhalten. Herr Beussel wird in der Sitzung den Zeitplan und Bauablauf vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung des Herrn Beussel zur Kenntnis.

31.05.2017 / Laasch, Stefan

Vorlage an den Gemeinderat

Zusammenführung der Kindergärten im Bierlehof in eine Gesamteinrichtung

Teilnehmer: TL Barbara Vallois

I. Sachvortrag

Aufgrund von Veränderungen bei der Leitung und zur Optimierung der Raum- und Personalressourcen sowie der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte sollen die Kindergärten im Bierlehof (Deutsch-Französischer Kindergarten und Kindergarten Vogelhaus im Bierlehof) zum 01.09.2017 in eine pädagogisch und organisatorisch neu gefasste Gesamteinrichtung unter einer Leitung zusammengeführt werden.

Frau Lucia Gagliano hat nach acht Jahren erfolgreicher Arbeit die Leitung des Kindergartens Vogelhaus zum Ende des Monats Mai 2017 abgegeben. Sie wird sich einer neuen Leitungsaufgabe in einer Freiburger Einrichtung stellen. Aktuell wird die Einrichtung kommissarisch von Frau Elisabeth Marcisieux (Deutsch-Französischer Kindergarten) geleitet.

Der Kindergarten Vogelhaus im Bierlehof besteht aus zwei Gruppen. Es werden die Betreuungsformen Ganztagesgruppe, VÖ-Gruppe, Regelgruppe angeboten. Aktuell werden 45 Kinder in der Einrichtung betreut, gebildet und erzogen.

Der Deutsch-Französische Kindergarten besteht aus drei Gruppen. Es werden ebenfalls die Betreuungsformen Ganztagesgruppe, VÖ-Gruppe, Regelgruppe angeboten.

Durch den Weggang einer Leitung bietet sich für die Stadt Neuenburg am Rhein als Träger der Einrichtung die Gelegenheit, die Organisationsstrukturen beider Kindergärten im Bierlehof zu überdenken und neu zu ordnen.

Vor mehr als 25 Jahren starteten die Kindergärten im Bierlehof mit Halbtages- und Regelgruppen. Die räumlichen Voraussetzungen waren für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in diesen Gruppenformen ideal.

Heute entsprechen die in den 1990-er Jahren modernen Raumkonzepte nicht mehr dem Bedarf in der täglichen Arbeit. Mittagstisch, Ruhezeit, Bewegungszeit, Sprachförderung, Französischangebote und Elternarbeit mit Vorträgen, Elterncafés, Entwicklungsgesprächen verlangen mehr und mehr nach multifunktional einsetzbaren Räumen, die im Bierlehof aufgrund der räumlichen Vorgaben nur begrenzt vorhanden sind. Auch die Anzahl der Mitarbeitenden hat sich in den vergangenen Jahren durch die Einführung der Ganztages- und VÖ-Gruppen auf der Grundlage der vorgeschriebenen Personalschlüssel (KVJS) erhöht.

Deshalb wurde in 2015-2016 für den gesamten Bierlehof (Krippe und Kindergärten) ein Personalraum im 1. Obergeschoss ausgebaut.

Heute stellen sich viele neue pädagogische und organisatorische Herausforderungen, die sich aus dem gesellschaftlichen Wandel, der Verbindlichkeit des Orientierungsplans und den Wünschen der Eltern ergeben. Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung stehen im Vordergrund, Regel- und Halbtagesgruppen werden immer weniger nachgefragt.

Durch die sich weiter verstärkende Nachfrage der Eltern nach Ganztagesplätzen ist ein hoher organisatorischer Aufwand für die Verpflegung und die Ruhezeiten der Kinder notwendig. Aktuell besuchen 100 Kinder die beiden Einrichtungen, davon 37 Kinder ganztags bis 16.30/17.30 Uhr und 33 Kinder in VÖ-Gruppen mit Mittagessen bis 14.00 Uhr. In der Regelbetreuung von 7.30-12.30 und 14.00-16.30 Uhr befinden sich 40 Kinder.

Durch eine neue Raumzuordnung für die verschiedenen Gruppen soll mehr Platz für das Mittagessen und die Ruhezeit geschaffen werden. Die Unruhe in der Einrichtung bei den Abholzeiten kann ebenfalls durch Veränderung der Raumnutzungen verbessert werden.

Für die neue Gesamteinrichtung ist ein Mindestpersonalschlüssel von 13,7 Stellen vorgeschrieben. Die Einrichtungsleitung soll für die anfallenden organisatorischen Aufgaben teilweise frei gestellt werden. Die Höhe der Freistellung erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung des Landes Baden-Württemberg. Diese nennt einen Richtwert von 0,13-0,15 Stellen pro Gruppe. Bei fünf Gruppen vorwiegend im Ganztagesbetrieb ergibt sich ein Ermessensraum von 65-75% für eine Freistellung.

Die neue Gesamteinrichtung wird den Namen Deutsch-Französischer Kindergarten Bierlehof tragen. Das Konzept der Einrichtung wird gemeinsam mit dem Personal auf eine neue pädagogische und organisatorische Grundlage gestellt. Dieser Prozess wird durch die Fachberaterin der Stadt moderiert.

Für die Mitarbeitenden besteht die Chance, organisatorische Veränderungen und pädagogische Inhalte in ihrem direkten Arbeitsumfeld aktiv mitzugestalten. Neue Gruppen-Teams werden sich finden, pädagogische Schwerpunkte, wie z.B. das Französischangebot und die intensive Sprachförderung werden neu gewichtet und die räumlichen Ressourcen können besser genutzt werden.

Die Zusammenführung erfolgt nach folgendem Zeitplan, in den die Eltern und Elternvertretungen ebenfalls eingebunden sind:

- 22.04.2017 Ausschreibung der Leitungsstelle in der Tagespresse, Stadtzeitung Internet, Agentur für Arbeit, EURES Datenbank. Bewerbungsschluss: 20.05.2017
- 24.04.2017 Erste Trägerinformation für Eltern und Mitarbeiter
- 24.05.2017 Runder Tisch mit allen Mitarbeitern, Frau Vallois, Frau Huber-Kramer
- 12.06.2017 Zweite Trägerinformation für die Eltern zum zusätzlichen Schließtag am Anfang der Kita-Jahres

- 12.06.2017 -24.06.2017 Elternbefragung: „Was uns wichtig ist.“
03.07.2017 Große Dienstbesprechung mit allen Mitarbeitern, Frau Vallois, Frau Huber-Kramer und bei Bedarf 10.07.2017
17.07.2017 Dritte Trägerinformation: Räumliche Aufteilung der Gruppen im Gebäude, Zuordnung des Personals zu den Gruppen
07.08.2017 -25.08.2017 Sommerferien
28.08.2017 Team-Workshop (Frau Huber - Kramer)
29.08.2017 Team-Workshop (Frau Huber – Kramer)
30.08.2017 Organisationstag Team
31.08.2017 Öffnung der Einrichtung
20.09.2017 Elternabend, Wahl des Elternbeirats (Terminvorschlag)

Ab September 2017 Prozessbegleitung des neuen Teams durch Frau Huber-Kramer. Angestrebte Dauer ca. 4-6 Monate. Nutzung von Dienstbesprechungen für diese Prozessbegleitung.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Zusammenführung der Kindergärten im Bierlehof wohlwollend zu begleiten.

09.06.2017 / Vallois, Barbara

Vorlage an den Gemeinderat

Anpassung der Elterngebühren in den Neuenburger Kindertagesstätten für Kinder im Alter von 3-6 Jahren und in den Krippen für Kinder im Alter von 1-3 Jahren ab dem Betreuungsjahr 2017/18

Teilnehmer: TL Barbara Vallois

I. Sachvortrag

Gemeindetag und Städtetag haben mit den Vertretern der Kirchen über eine neue Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten & Krippen ab dem Betreuungsjahr 2017/18 verhandelt und eine Erhöhung der Beiträge um 8% zum September 2017 und um 3% zum September 2018 empfohlen. Diese Empfehlung ab September 2017 berücksichtigt den Ende 2015 vereinbarten Tarifabschluss für das Personal der Kindertagesstätten mit den Verbesserungen insbesondere bei den Entgeltgruppen. Im Vorgriff auf die von der Arbeitsgruppe schon vorausgesagte hohe Steigerungsempfehlung für 2017/18 wurde in Neuenburg am Rhein in 2016 bereits 1 Prozentpunkt mehr erhoben, um die Steigerung 2017/18 entsprechend geringer ausfallen zu lassen. Die nachfolgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick:

ab Sept. 2016		ab Sept. 2017		ab Sept. 2018	
Empfehlung Arbeitsgruppe	Beschluss Stadt Neuenburg a.Rh.	Empfehlung Arbeitsgruppe	Empfehlung Stadt Neuenburg a.Rh.	Empfehlung Arbeitsgruppe	Empfehlung Stadt Neuenburg a.Rh.
3%	4% (1% mehr zum geringeren Ausfall der Erhöhung ab 09/2017)	8%	5%	3%	5%

Die von der Arbeitsgruppe ausgesprochene Empfehlung beruht auf der Basis der Zahl von Kindern unter 18 Jahren in einer Familie und ist aufgrund der in Neuenburg am Rhein praktizierten Systematik der Gebührenerhebung nur bedingt vergleichbar. Grundsätzlich steht die Wahl eines Gebührensystems jeder Gemeinde frei.

In Neuenburg am Rhein erfolgt die Festsetzung der Gebührenstaffelung nach der Zahl der Kinder mit einem gleichzeitigen Besuch in einer Neuenburger Betreuungseinrichtung (Krippe, Kindergarten und gebührenpflichtigen Randzeitbetreuung an der Grundschule).

In diesen Einrichtungen bezahlen die Eltern für das älteste Kind immer den vollen Gebührensatz, das zweite Kind erhält eine Ermäßigung von 40% auf den jeweiligen Elternbeitrag und das dritte und jedes weitere Kind sind von der Gebühr immer in der jeweilig besuchten Einrichtung befreit. Der Elternbeitrag in Neuenburg am Rhein wird für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Aufgrund der verschiedenen flexiblen Betreuungsformen, verbunden mit einer daraus sich ergebenden unterschiedlichen Betreuungszeit, wird der Elternbeitrag anhand einer festgesetzten Gebühr je Betreuungsstunde berechnet.

Im Jahr 2016 wurden für die 4 Kindergärten und 6 Krippen unter Trägerschaft der Stadt Neuenburg am Rhein folgende Finanzmittel aufgewendet:

Reine Betriebsausgaben insgesamt im Verwaltungshaushalt ohne kalkulatorische Kosten (Innere Verrechnungen, Abschreibung, Verzinsung):	2.997.223 €	
davon Personalkosten für insgesamt 75 Beschäftigte		2.551.209 €
Davon Betriebskosten für Gebäude u.a.		446.014 €
Kalkulatorische Kosten (Innere Verrechnungen, Abschreibungen, Verzinsung Anlagekapital)	451.659 €	
Einnahmen aus Elterngebühren, Essensgeld usw.	564.252 €	
Investitionsausgaben im Vermögenhaushalt	561.298 €	
Anteil Zuweisungen vom Land an die Stadt für die städtischen Kitas	1.062.277 €	

Im Jahr 2016 wurden für die kirchlichen Kindergärten folgende Mittel von der Stadt Neuenburg am Rhein aufgewendet:

Kommunaler Zuschuss für die konfessionellen Kindergärten für Betriebskosten	1.158.847 €
Kommunaler Zuschuss für die konfessionellen Kindergärten für Investitionsausgaben	15.390 €
Anteil Zuweisungen vom Land an die Stadt für die konfessionelle Kitas	402.871 €

In Neuenburg am Rhein wurden im Jahr 2016 die reinen Betriebskosten (ohne Einbezug Investitionsausgaben des Vermögenshaushalts für Baumaßnahmen und ohne Einbezug der kalkulatorischen Kosten für innere Verrechnungen, Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) der städtischen Kindertageseinrichtungen durchschnittlich mit 18,82% durch die erhobenen Elternbeiträge gedeckt. Laut der Arbeitsgruppe aus den Vertretern von Kommunalen Landesverbänden & Kirchen ist ein Kostendeckungsgrad der laufenden Betriebskosten durch Elternbeiträge von 20% anzustreben. Mit Einbezug der Investitionsausgaben beträgt der Anteil 15,85%.

Das katholische und das evangelische Pfarramt haben mitgeteilt, dass die neuen Beiträge ebenfalls in den Gremien behandelt werden und davon auszugehen ist, dass die Zustimmung hierzu, wie in der Vergangenheit immer üblich, entsprechend erteilt wird.

Die neuen Vorschläge zur Festsetzung der Elterngebühren sind aus der Anlage ersichtlich.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen zum Beschluss. Diese sollen zum Kindergartenjahr 2017/18 (September 2017) um 5% und zum Kindergartenjahr 2018/19 (September 2018) ebenfalls um 5% erhöht werden.

09.06.2017 / Vallois, Barbara

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	111 €	121 €	114 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	325 €	355 €	335 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	242 €	264 €	249 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	164 €	179 €	169 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	65 €	71 €	67 €	73 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Braune
Referentin



Benjamin Lachat
Dezernent

Im Kindergartenjahr 2017/18 (ab September 2017) wird folgender Vorschlag für eine Festsetzung der Kindergartengebühren gemacht:

**Kalkulationsgrundlage für die Gruppenformen der Regelgruppe 0,82 € (bisher 0,79 €) und VÖ- Gruppe mit 0,87 € (bisher 0,83 €) je Betreuungsstunde.
Die bisherigen Gebührensätze sind hinter dem jeweiligen Vorschlag für die neuen Gebühren in Klammer () aufgeführt.**

- **Regelgruppe (Nutzungszeit vormittags und nachmittags mit Mittagspause zuhause), Personalschlüssel bei 32,5 Std. = 1,95 Kräfte**
(30 / 32,5 / 35 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Kindergartenjahr 2017/18 (0,82 € je Betreuungsstunde),
Gebühr: 98,00 € (95 €) im Monat, 2. Kind 59,00 € (57 €), Nutzung von 30 Std.
Gebühr: 107,00 € (103 €) im Monat, 2. Kind 65,00 € (62 €), Nutzung von 32,5 Std.
Gebühr: 115,00 € (111 €) im Monat, 2. Kind 69,00 € (67 €), Nutzung von 35 Std.
3. Kind im Kindergarten frei
- **Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Nutzungszeit vormittags durchgängig 6-6,5 Std. im Zeitfenster von 7.30 bis 14.00 Uhr, keine Nachmittagsbetreuung), Personalschlüssel bei 32,5 Std. = 2,07 – 2,16 Kräfte**
(30 / 32,5 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Kindergartenjahr 2017/18 (0,87 € je Betreuungsstunde)
Gebühr: 104,00 € (100 €) im Monat, 2. Kind 63,00 € (60 €), Nutzung von 30 Std.
Gebühr: 113,00 € (108 €) im Monat, 2. Kind 68,00 € (65 €), Nutzung von 32,5 Std.
3. Kind im Kindergarten frei
- **Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Kindergartengruppen (Altersgemischte Gruppen)**
Eingeschränkt bestehen in Neuenburg am Rhein „Altersgemischte Gruppen“ (AM-Gruppe) mit der Möglichkeit der Aufnahme von Kindern im Alter von 2-6 Jahren (Alter je nach Festlegungen in der Betriebserlaubnis). Ebenso können in Regelgruppen und VÖ-Gruppen ohne Betriebserlaubnis als „altersgemischte Gruppe“ max. 2 Kinder im Alter von 2,9 Jahren aufgenommen werden, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind. Jedes Kind unter 3 Jahren in einer Kindergartengruppe belegt bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres zwei Plätze und reduziert daher die Gesamtzahl der Kindergartenplätze in der Einrichtung.
Für Belegungen von Kindern unter einem Alter von 2,9 Jahren soll pauschal ein Aufschlag von 50% auf den regulären Elternbeitrag erhoben werden, da für die Betreuung dieser Kinder i.d.R. ein erhöhter Betreuungs- und Personalbedarf gegeben ist.

Kalkulationsgrundlage für die Ganztagesgruppe ist 1,17 € (bisher 1,12 €) für 2017/18 (ab September 2017) je Betreuungsstunde aufgrund des erhöhten Personaleinsatzes.

- **Ganztagesgruppe (Nutzungszeit durchgängig vormittags und nachmittags mit Mittagspause in der Einrichtung), Personalschlüssel bei 46,5 Std. = 3,29 Kräfte (42,5 / 46,5 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)**
Zu diesem Angebot gehört die Mittagstischbetreuung. Die jüngeren Kinder haben die Möglichkeit nach dem Mittagessen zu schlafen. Die Gebühren für das von einer externen Institution (derzeit Fa. Zahner) bezogene Mittagessen werden separat berechnet.

Kindergartenjahr 2017/18

Gebühr: 199,00 € (190 €) im Monat, 2. Kind 120,00 € (114 €) (Nutzung von 42,5 Std.)

Gebühr: 218,00 € (208 €) im Monat, 2. Kind 131,00 € (125 €) (Nutzung von 46,5 Std.)

3. Kind im Kindergarten frei

Generelle Regelungen für alle Gruppen:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Neuenburg am Rhein (Krippe, Kindergarten, Randzeitbetreuung an der Grundschule), dann gilt grundsätzlich die Regelung, dass immer das älteste Kind den vollen Gebührensatz bezahlt. Jüngere nachfolgende Geschwisterkinder sollen den ermäßigten Satz für das zweite Kind und eine Gebührenbefreiung ab dem 3. Kind erhalten, sofern ein gleichzeitiger Besuch vorliegt. Die Ermäßigung oder Befreiung wird auf Antrag der Eltern gegen Vorlage einer entsprechenden Besuchsbescheinigung gewährt.

Ab dem Kindergartenjahr 2018/19 (September 2018) wird folgender Vorschlag für eine Festsetzung der Kindergartengebühren gemacht:

Kalkulationsgrundlage für die Gruppenformen der Regelgruppe 0,86 € (bisher 0,82 €) und VÖ- Gruppe mit 0,91 € (bisher 0,87 €) je Betreuungsstunde. Die bisherigen Gebührensätze sind hinter dem jeweiligen Vorschlag für die neuen Gebühren in Klammer () aufgeführt.

- **Regelgruppe (Nutzungszeit vormittags und nachmittags mit Mittagspause zuhause), Personalschlüssel bei 32,5 Std. = 1,95 Kräfte**
(30 / 32,5 / 35 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Kindergartenjahr 2018/19 (0,86 € je Betreuungsstunde),
Gebühr: 103,00 € (98 €) im Monat, 2. Kind 62,00 € (59 €), Nutzung von 30 Std.
Gebühr: 112,00 € (107 €) im Monat, 2. Kind 67,00 € (65 €), Nutzung von 32,5 Std.
Gebühr: 120,00 € (115 €) im Monat, 2. Kind 72,00 € (69 €), Nutzung von 35 Std.
3. Kind im Kindergarten frei
- **Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Nutzungszeit vormittags durchgängig 6-6,5 Std. im Zeitfenster von 7.30 bis 14.00 Uhr, keine Nachmittagsbetreuung), Personalschlüssel bei 32,5 Std. = 2,07 – 2,16 Kräfte**
(30 / 32,5 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Kindergartenjahr 2018/19 (0,91 € je Betreuungsstunde)
Gebühr: 109,00 € (104 €) im Monat, 2. Kind 65,00 € (63 €), Nutzung von 30 Std.
Gebühr: 118,00 € (113 €) im Monat, 2. Kind 71,00 € (68 €), Nutzung von 32,5 Std.
3. Kind im Kindergarten frei
- **Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Kindergartengruppen (Altersgemischte Gruppen)**
Eingeschränkt bestehen in Neuenburg am Rhein „Altersgemischte Gruppen“ (AM-Gruppe) mit der Möglichkeit der Aufnahme von Kindern im Alter von 2-6 Jahren (Alter je nach Festlegungen in der Betriebserlaubnis). Ebenso können in Regelgruppen und VÖ-Gruppen ohne Betriebserlaubnis als „altersgemischte Gruppe“ max. 2 Kinder im Alter von 2,9 Jahren aufgenommen werden, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind. Jedes Kind unter 3 Jahren in einer Kindergartengruppe belegt bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres zwei Plätze und reduziert daher die Gesamtzahl der Kindergartenplätze in der Einrichtung.
Für Belegungen von Kindern unter einem Alter von 2,9 Jahren soll pauschal ein Aufschlag von 50% auf den regulären Elternbeitrag erhoben werden, da für die Betreuung dieser Kinder i.d.R. ein erhöhter Betreuungs- und Personalbedarf gegeben ist.

Kalkulationsgrundlage für die Ganztagesgruppe ist 1,23 € (bisher 1,17 €) für 2018/19 (September 2018) je Betreuungsstunde aufgrund des erhöhten Personaleinsatzes.

- **Ganztagesgruppe (Nutzungszeit durchgängig vormittags und nachmittags mit Mittagspause in der Einrichtung), Personalschlüssel bei 46,5 Std. = 3,29 Kräfte (42,5 / 46,5 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)**
Zu diesem Angebot gehört die Mittagstischbetreuung. Die jüngeren Kinder haben die Möglichkeit nach dem Mittagessen zu schlafen. Die Gebühren für das von einer externen Institution (derzeit Fa. Zahner) bezogene Mittagessen werden separat berechnet.
Kindergartenjahr 2018/19
Gebühr: 209,00 € (199 €) im Monat, 2. Kind 125,00 € (120 €) (Nutzung von 42,5 Std.)
Gebühr: 228,00 € (218 €) im Monat, 2. Kind 137,00 € (131 €) (Nutzung von 46,5 Std.)
3. Kind im Kindergarten frei

Generelle Regelungen für alle Gruppen:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Neuenburg am Rhein (Krippe, Kindergarten, Randzeitbetreuung an der Grundschule), dann gilt grundsätzlich die Regelung, dass immer das älteste Kind den vollen Gebührensatz bezahlt. Jüngere nachfolgende Geschwisterkinder sollen den ermäßigten Satz für das zweite Kind und eine Gebührenbefreiung ab dem 3. Kind erhalten, sofern ein gleichzeitiger Besuch vorliegt. Die Ermäßigung oder Befreiung wird auf Antrag der Eltern gegen Vorlage einer entsprechenden Besuchsbescheinigung gewährt.

Vorschläge für die Festsetzung der Elterngebühren für die Kleinkindbetreuung U3 ab dem Kindergartenjahr 2017/18 ff.

Kindergartenjahr 2017/18 (ab September 2017)

Gebührensätze pro Monat für reine Krippen für Kinder von 1-3 Jahren (alle Kleinkindgruppen außer Kindergarten St. Fridolin)

Bring-tage pro Woche	Kalkulation Betrag je Stunden	VÖ-Gruppe Mo-Fr 7.30-14.00 Uhr (32,5 Std.)	Ermäßigte Gebühr VÖ	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-17.30 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr (46,5 Std.)	Ermäßigte Gebühr GT	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr (42,5 Std.)	Ermäßigte Gebühr Zweitkind GT mit FR
5	2,37 (2,26) €	308 (294) €	185 (176) €	441 (420) €	265 (252) €	403 (384) €	242 (230) €

Kindergartenjahr 2018/19 (ab September 2018)

Gebührensätze pro Monat für reine Krippen für Kinder von 1-3 Jahren (alle Kleinkindgruppen außer Kindergarten St. Fridolin)

Bring-tage pro Woche	Kalkulation Betrag je Stunden	VÖ-Gruppe Mo-Fr 7.30-14.00 Uhr (32,5 Std.)	Ermäßigte Gebühr VÖ	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-17.30 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr (46,5 Std.)	Ermäßigte Gebühr GT	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr (42,5 Std.)	Ermäßigte Gebühr Zweitkind GT mit FR
5	2,49 (2,37) €	324 (308) €	194 (185) €	463 (441) €	288 (265) €	423 (403) €	254 (242) €

Sofern andere Nutzungszeiten bestehen bzw. in Zukunft neu festgelegt werden, erfolgt die jeweilige Elterngebühr anhand der Betreuungszeit und pauschalen Gebühr je Betreuungsstunde.

Vorlage an den Gemeinderat

**Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hier:
Grundstück Flst. Nr. 128 der Gemarkung Steinenstadt, Kaufvertrag vom
04.05.2017 des Notariats Kandern – UR Nr. 827/2017 –**

Teilnehmer: TL Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

1. Mit Kaufvertrag vom 04.05.2017 des Notariats Kandern – UR Nr. 827/2017 – haben die derzeitigen Eigentümer die Grundstücke Flst. Nrn. 128 und 3934 an private Dritte verkauft. Bei dem Grundstück Flst. Nr. 128 handelt es sich um ein unbebautes Grundstück im Außenbereich, für das nach dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt ist. Bei dem Grundstück Flst. Nr. 3934 handelt es sich um ein im Außenbereich gelegenes Waldgrundstück.

Das Notariat Kandern hat der Stadt Neuenburg am Rhein den Kaufvertrag am 16.05.2017 mitgeteilt und die Stadt gebeten eine Bescheinigung über die Ausübung bzw. über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach den §§ 24 ff. BauGB zu übersenden.

2. Rechtsgrundlage für die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Stadt Neuenburg am Rhein ist § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Danach steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist. Das ist hier der Fall. Bei dem Grundstück Flst. Nr. 128 handelt es sich um ein unbebautes Grundstück im Außenbereich, für das nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt ist. Dagegen ist die Ausübung des Vorkaufsrechts für das andere Kaufgrundstück, das Waldgrundstück Flst. Nr. 3934, nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht möglich. Der Umstand, dass in § 2 des Kaufvertrages lediglich ein Gesamtkaufpreis für beide Grundstücke angegeben worden ist, steht der Ausübung des Vorkaufsrechts nur für das Grundstück Flst. Nr. 128 nicht entgegen.

Auch die übrigen Voraussetzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 3 BauGB für das Grundstück Flst. Nr. 128 liegen

hier vor. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 24 Abs. 3 S. 1 BauGB). Außerdem hat nach § 24 Abs. 3 S. 2 BauGB die Gemeinde bei der Ausübung des Vorkaufsrechts den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.

§ 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB stellt für die Ausübung eines Vorkaufsrechts geringere Anforderungen auf als § 87 Abs. 1 BauGB für die Enteignung eines Grundstücks. Dies ergibt sich zum einen bereits aus der gesetzlichen Formulierung, da § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB davon spricht, die Ausübung des Vorkaufsrechts müsse durch das Wohl der Allgemeinheit "gerechtfertigt" werden, während die Enteignung gemäß § 87 Abs. 1 BauGB durch das Wohl der Allgemeinheit "erfordert" sein muss. Zum anderen ergibt sich dies aus dem rechtsstaatlichen und mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG). Danach ist es naheliegend, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts, die dem Grundstückseigentümer regelmäßig den gesamten subjektiven Grundstückswert in Höhe des vereinbarten Kaufpreises belässt, unter weniger strengen Kriterien zulässig sein muss als die nur zu einer Entschädigung des vormaligen Eigentümers führende Enteignung.

Allgemein gültige Maßstäbe dafür, welche Anforderungen an die Allgemeinwohlrechtfertigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu stellen sind, lassen sich nicht bestimmen. Dies folgt daraus, dass die nach § 24 Abs. 1 BauGB in Betracht kommenden unterschiedlichen Vorkaufstatbestände zu verschiedenen sind und deshalb unterschiedlich rechtlich behandelt werden müssen. Die Anforderungen an die Allgemeinwohlrechtfertigung sind bei dem Vorkaufstatbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geringer, als beim Vorkaufstatbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. An die Ausübung eines Vorkaufsrechts zu Gunsten eines Bebauungsplans sind erheblich strengere Anforderungen zu stellen als an die Ausübung eines Vorkaufsrechts zu Gunsten eines Flächennutzungsplans, mit welchem die Außenbereichsflächen entwickelt werden sollen. Es ist offenkundig und ergibt sich auch aus der Formulierung des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass ein Bebauungsplan entsprechend seiner Funktion bereits ein weitaus detaillierteres ("parzellenscharfes") Bild der künftigen baulichen Nutzung bietet als ein bloßer Flächennutzungsplan hinsichtlich im Außenbereich gelegener Grundstücke.

Danach können an die Ausübung eines Vorkaufsrechts im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, weil im Wesentlichen allein die Planungsabsichten der Gemeinde maßgeblich sein können. Es muss dabei ausreichen, dass die das Vorkaufsrecht ausübende Gemeinde für das betroffene Grundstück eine dem Flächennutzungsplan entsprechende Verwendung anstrebt und dass das Grundstück entsprechend dem Flächennutzungsplan verwendet werden soll. Regelmäßig ist danach die Gemeinwohlrechtfertigung der Ausübung eines Vorkaufsrechts zu Gunsten eines Flächennutzungsplans gegeben, wenn eine den jeweiligen Darstellungen entsprechende Verwendungsabsicht vorliegt.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Stadt Neuenburg am Rhein, das Grundstück Flst. Nr. 128 entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan durch die

künftige Aufstellung eines Bebauungsplans einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Die Stadt Neuenburg am Rhein strebt bei der Ausweisung von Wohnbauland an, so viel Fläche wie möglich vorher zu erwerben, um dringenden Bedarf an Wohnbauland insbesondere für junge Familien decken zu können und eine vertragliche Baupflicht zur Realisierung eines Wohngebäudes in angemessener Frist begründen zu können. Das Grundstück Flst. Nr. 128 soll zu diesen Zwecken verwendet werden (§ 24 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Erwerb erfolgt nicht zu dem Zweck einer bloßen Bodenbevorratung. Vielmehr soll die Aufstellung des Bebauungsplans möglichst rasch erfolgen.

Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Diese 2-Monats-Frist ist noch nicht abgelaufen.

Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist hier auch ermessensfehlerfrei möglich. Bei der Abwägung der im gegebenen Fall miteinander in Widerstreit stehenden privaten und öffentlichen Interessen sind die öffentliche Belange stark zu gewichten, da auf diese Weise dringender Bedarf an Wohnbauland insbesondere für junge Familien gedeckt werden kann und eine entsprechende Bebauung auf der Grundlage einer vertraglich begründeten Bauverpflichtung innerhalb angemessener Zeit ermöglicht werden kann.

Die Lage des Grundstücks sowie die Ausweisung im Flächennutzungsplan kann den beigefügten Plänen entnommen werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für das Grundstück Flst. Nr. 128 der Gemarkung Steinenstadt zu beschließen.

13.06.2017 / Müller, Cornelia

"MALZACKER-NORD"
RECHTSK. 21.08.1981

Erlenhärtle

(M)
Eichacker
S1

S3
acker

(W)

BPL
"MALZACKER"
RECHTSK. 10.03.19

9
BPL
"EICH- UND
MALZACKER"
RECHTSK.
6.11.1968

(W) S5
STEINENSTADT

Niedere Mäffen

11

E ST. MARTIN
TEN"
5.02.1988

BPL
"LÖCHGARTEN"
RECHTSK. 5.07.1996
Wiedsichle

L 134

8

BPL
"SCHLÜSSELGARTLE"
RECHTSK. 30.05.1967

CAMPINGPLATZ
S

Obere Mäffen

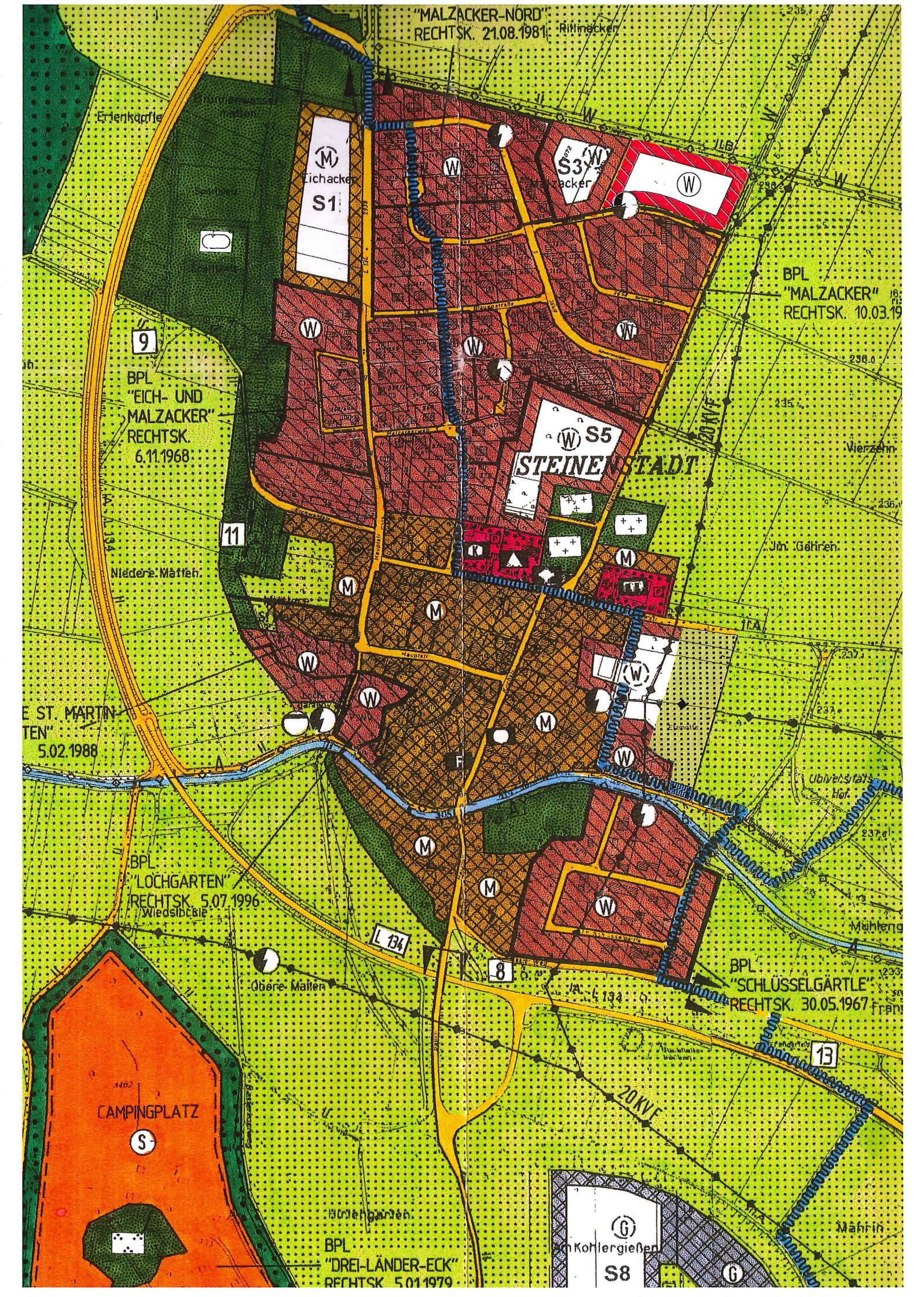
Bohlenparken

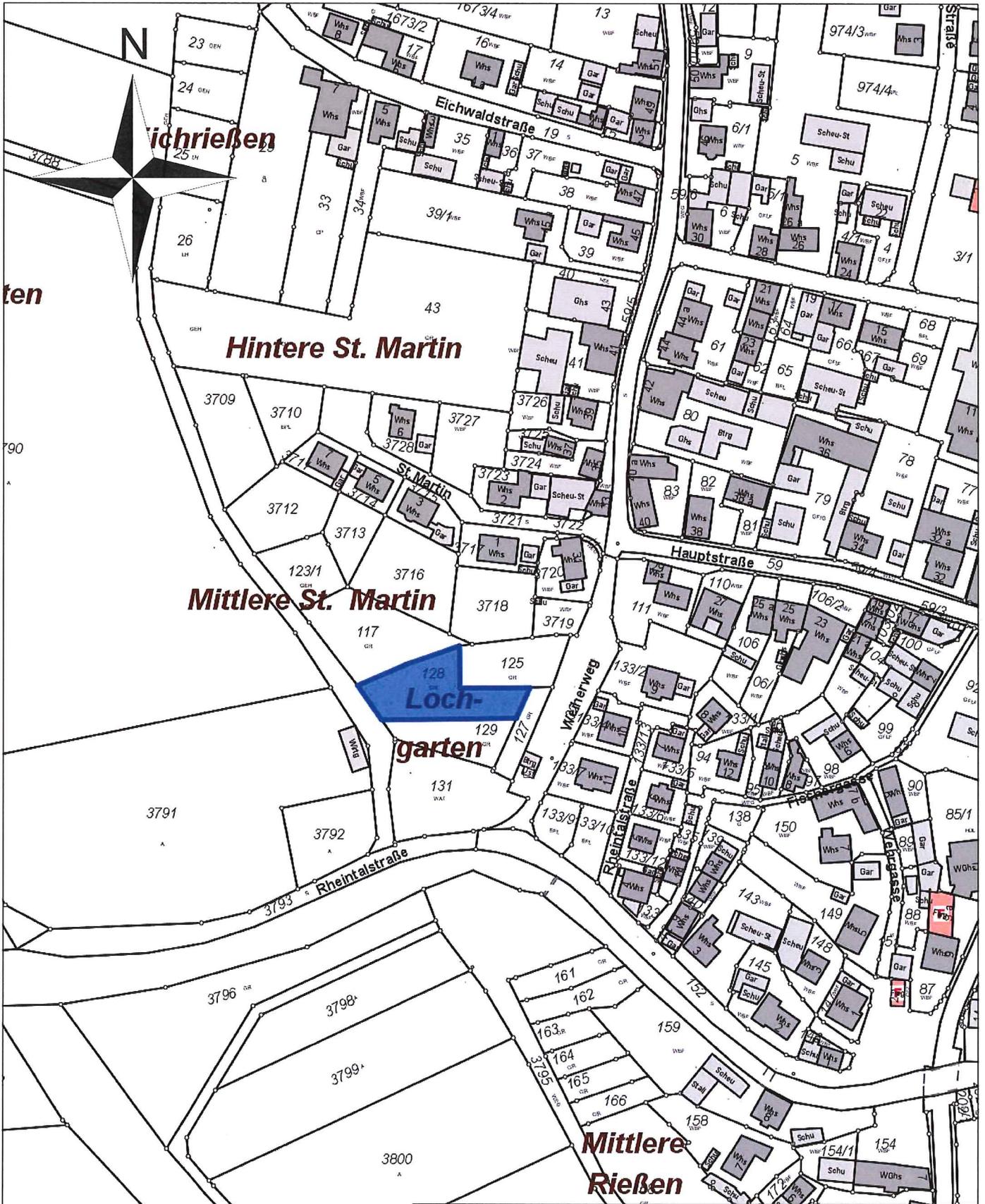
BPL
"DREI-LÄNDER-ECK"
RECHTSK. 5.01.1979

(G)
Kohlergießen
S8

13

Mählin





Stadt Neuenburg am Rhein

Maßstab: 1:1.784
 Bearbeiter: webgis07
 Datum: 01.06.2017

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Vorlage an den Gemeinderat

Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Der aufgestellte Jahresabschluss 2016, der Erstellungsbericht der MTR Markgräfler Treuhand & Revision GmbH sowie der Prüfungsbericht der Bansbach GmbH sind dem Gemeinderat bereits übersandt worden.

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 110.444,90 Euro (Plan = 137.800 Euro) ab. Entsprechend des Gesellschafterbeschlusses vom 30.11.2016 wird der Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Kapitalrücklage vollständig ausgeglichen.

Durch Fortschreiten der Planungen für die Daueranlagen wurde Vermögen in Höhe von 146.377,42 Euro geschaffen. Ferner wurde eine Sitzbank für 1.800,00 Euro beschafft.

Der Kontostand der GmbH wies zum 31.12.2016 einen Betrag in Höhe von -258.238,90 Euro aus.

Nach § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie für die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zuständig. Die Stadt Neuenburg am Rhein ist alleiniger Gesellschafter. Auf Grund dessen wird Herr Bürgermeister Schuster als gesetzlicher Vertreter der Stadt die Gesellschafterversammlung, nach vorheriger Ermächtigung des Gemeinderates, abhalten.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 24.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufsichtsrat der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH empfiehlt der Gesellschafterversammlung nach Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 704.655,91 Euro. Der Jahresfehlbetrag beträgt 110.444,90 Euro.

- b) Den Vorgaben der Gesellschafterversammlung folgend wurde der Jahresfehlbetrag in Höhe von 110.444,90 Euro durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
- c) Der Jahresabschluss wird mit einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro festgestellt.
- d) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wird gebilligt.
- e) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Daneben bittet der Aufsichtsrat die Gesellschafterversammlung, ihm die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.“

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 704.655,91 Euro. Der Jahresfehlbetrag beträgt 110.444,90 Euro.
- b) Den Vorgaben der Gesellschafterversammlung folgend wurde der Jahresfehlbetrag in Höhe von 110.444,90 Euro durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
- c) Der Jahresabschluss wird mit einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro festgestellt.
- d) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wird gebilligt.
- e) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

31.05.2017 / Laasch, Stefan

Vorlage an den Gemeinderat

Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Im Jahr 2016 fanden drei Aufsichtsratsratssitzungen statt. Der Jahresabschluss 2016 wurde in der Sitzung am 24.04.2017 behandelt.

Die Geschäftsführung unterrichtete den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Entwicklungen des Unternehmens sowie über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat hierzu die erforderlichen Berichte übergeben und weitere Auskünfte erteilt. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sowie Geschäftsvorgänge von besonderer Bedeutung, wurden dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat konnte somit im Geschäftsjahr 2016 die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zustehenden Überwachungsfunktionen ausüben und hat dabei die Geschäftsführung beratend begleitet.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.“

31.05.2017 / Laasch, Stefan

Vorlage an den Gemeinderat

Gewährung eines Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH (LGS GmbH) hat die bereits getätigten Investitionen hauptsächlich über den vorhandenen Kassenkredit (bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro) sowie aus erübrigten Mitteln aus der Kapitalrücklage vorfinanziert.

Die Stadt Neuenburg am Rhein verfügt derzeit über einen außergewöhnlich hohen Stand an liquiden Mitteln. Hierfür hat sie ein sogenanntes Verwahrentgelt in Höhe von 0,4 % an die Banken zu entrichten (negativer Zins).

Der Kontostand der LGS GmbH beläuft sich derzeit auf -330.000 Euro. Hierfür sind Zinsen in Höhe von 0,46% zu entrichten.

Um diese für beiden Parteien unvorteilhafte Situation zu verbessern, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, der LGS GmbH ein zinsloses Trägerdarlehen in Höhe von 1.000.000 Euro zu gewähren. Dadurch können die beschriebenen Zinszahlungen teilweise vermieden werden. Ein höheres Darlehen ist nicht sinnvoll, da sonst die LGS GmbH das Verwahrentgelt entrichten muss.

Für dieses geplante Trägerdarlehen besteht die Möglichkeit, es durch Gesellschafterbeschluss in eine sonstige Zuzahlung in die Kapitalrücklage umzuwandeln. Dadurch können zukünftige Überweisungen entfallen.

Der Wirtschaftsplan der LGS GmbH sieht keine Darlehensaufnahme vor. Auf Grund dessen müssen die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss ermächtigt werden, das Trägerdarlehen bei der Stadt aufnehmen zu dürfen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft muss der Änderung von Wirtschaftsplan und Finanzplanung insoweit zustimmen.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH von 1.000.000 Euro zu und beschließt den beigefügten Darlehensvertrag. Ferner wird Herr Bürgermeister

Schuster ermächtigt, in einer Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass die Geschäftsführer das Trägerdarlehen aufnehmen dürfen. Der Aufsichtsrat wird in seiner nächsten Sitzung um Zustimmung zur Änderung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung gebeten.

31.05.2017 / Laasch, Stefan

Darlehensvertrag

zwischen

der Stadt Neuenburg am Rhein,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Schuster

und

der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Frau Andrea Leisinger und Herr Stefan Laasch

§ 1

Die Stadt Neuenburg am Rhein gewährt laut Beschluss des Gemeinderates vom XX.XX.XXXX der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro) ab dem XX.XX.2017.

§ 2

Das Darlehen ist mit einem Festzinssatz von 0,00 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsbindungsfrist beträgt 1 Jahr und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt wird.

§ 3

Das Darlehen ist tilgungsfrei. Das Darlehen ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Es wird nach der Kündigung in einem Betrag fällig.

§ 4

Der Gesellschafter kann jederzeit durch Beschluss bestimmen, dass das gesamte Darlehen oder Teile davon in eine sonstige Zahlung in die Kapitalrücklage umgewandelt werden

Neuenburg am Rhein, den XX.XX.XXX

Joachim Schuster
Bürgermeister

Andrea Leisinger
Geschäftsführerin

Stefan Laasch
Geschäftsführer